

7.2.4 Maßnahme 19.2 – 7.5

Nimmt Bezug auf die Maßnahme:

M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten
(Artikel 20 – EU-VO 1305/2013)

Untermaßnahme

Nimmt Bezug auf die Untermaßnahme:

M07.5 – Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

Rechtsgrundlagen

Artikel 20, Paragraph 1, Buchstabe (e) der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013

Ziele der Untermaßnahme

Für die ländlichen Gebiete stellt der Tourismus einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar und trägt wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor bei. Es ist dabei erforderlich, die Tourismusedwicklung im ländlichen Raum und speziell auch im alpinen Raum angebotsseitig sowohl mit kleinen investiven als auch mit Soft-Maßnahmen zu unterstützen. Auf diese Weise können die touristischen Entwicklungsperspektiven verbessert sowie die Beschäftigung und Wertschöpfung im Tourismus im ländlichen Raum gesteigert werden.

Mit der vorliegenden Maßnahme wird das Ziel verfolgt den alpinen Raum aufzuwerten und seine Bedeutung für den Tourismus und die Erholung der lokalen Bevölkerung hervorzuheben. Der Wald ist gemeinsam mit den Almen ein privilegierter Lebensraum, den immer mehr Einheimische und Gäste in der Freizeit für sportliche Tätigkeiten und Erholung nutzen.

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des auf lokaler Ebene erhobenen Bedarfs

Priorität LEP	Bezeichnung des Bedarfs	Beschreibung des Bedarfs
A-1	Verminderung der Abwanderung in den strukturschwachen Gemeinden	Ein generelles Problem des Leadergebietes ist die zunehmende Abwanderung aus strukturschwachen Gemeinden. Verschiedene Faktoren wie zum Beispiel große Entfernung zum Arbeitsplatz, mangelnde wesentliche Dienste und Infrastrukturen sowie geringe wirtschaftliche Entwicklungen leisten einen negativen Beitrag dazu. Ein integrierter Ansatz auf

		lokaler Ebene muss daher gefördert und die Belebung des Gebietes durch gezielte Maßnahme unterstützt werden.
A-7	Steigerung der Kooperation zwischen den Akteuren aus Tourismus, Landwirtschaft, Gastronomie	Gerade in ländlichen Gebieten mit relativ kleinen Unternehmen schafft die Kooperation der Hauptmärkte einen klaren Vorteil für alle Wirtschaftsteilnehmer. Die gemeinsame Nutzung von Nischen, die Herstellung neuer Produkte und Schaffung von Abläufen sowie gemeinsam eingesetztes Know How tragen positiv zur Steigerung der Produktionstätigkeit bei und können gleichzeitig auch finanzielle und bürokratische Hürden für den Einzelnen minimieren.
A-10	Entwicklung neuer Arbeitsmodelle	Besonders die Frauen, Jugendlichen und sozial benachteiligten Gruppen können durch die Entwicklung von neuen Arbeitsmodellen unterstützt werden. Die Sicherung von Arbeitsplätzen und Einkommensquellen der genannten Gruppen trägt maßgeblich zur Entwicklung der ländlichen Gebiete bei.
A-12	Erhalt der Dörfer	Die Schaffung von attraktiven Lebensbedingungen sowie die Verfügbarkeit von wesentlichen Diensten und Infrastrukturen muss gesichert werden um die Dörfer zu erhalten und um der Abwanderungsgefahr entgegenzuwirken. Maßnahmen zur Aufwertung der Dörfer müssen unterstützt werden, die Dörfer und Dorfkerne müssen belebt werden um die wirtschaftliche Weiterentwicklung und die Lebensqualität zu steigern.
B-21	Stärkung des Bewusstseins über die Bedeutung der wertvollen Natur und Kultur	Gerade in Anbetracht der übergreifenden Zielsetzungen der Europäischen Union betreffend Umwelt und Eindämmung des Klimawandels, sowie zum Schutz der Natur und Kultur des betroffenen Gebietes müssen Aktionen welche die Bevölkerung sensibilisieren und zur Nachhaltigkeit aufrufen, gefördert werden.

Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den thematischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie

Schwerpunktbereich 6a:

Der Tourismus gilt als wichtiger Wirtschaftsfaktor, der direkt und indirekt zur Entwicklung in der Förderregion sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt. Durch die Attraktivitätssteigerung bereits vorhandener touristischer Angebote und die Einführung innovativer Zusatzleistung im Tourismus kann die wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Gebiet weiter vorangebracht werden.

Beitrag der Untermaßnahme zu den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung

Innovation:

Die Maßnahme trägt zu einem lebendigen ländlichen Raum mit viel Innovationskraft bei. Gemeinsam entwickelte und lösungsorientierte Ansätze im Bereich der Freizeitinfrastruktur und den der kleinen touristischen Infrastrukturen stellen wesentliche Elemente der Maßnahme dar.

Umwelt:

Gerade in den Bereichen Freizeit und Tourismus sind die Zielgruppen sensibel für das Thema Umweltschutz. Umweltverträgliche Tourismus- und Freizeitangebote sind längst keine Nischenmärkte mehr, dafür aber umso mehr Märkte mit Potential, die einen Mehrwert für Kunden und Umwelt darstellen.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

Energiepolitisch nachhaltige und innovative Lösungen sind auch bei der Schaffung und Verbesserung von Freizeit- und Tourismusangeboten mit zu berücksichtigen. Umweltressourcen sollen optimal genutzt und dabei wesentliche, ökologische Prozesse erhalten sowie Naturerbe und Biodiversität bewahrt werden.

Beschreibung der Art des Vorhabens

Typologie der geplanten Vorhaben: Es handelt sich um materielle Investitionen institutioneller Art und von allgemein öffentlichem Interesse zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung, Wiederaktivierung und Ausbau von land-, forst- und almwirtschaftlichen Infrastrukturen, die der Erholung dienen und von touristischem Interesse sind.

Bei den geplanten Vorhaben ist zu unterscheiden zwischen jenen, bei welchen die Abteilung Forst die Arbeiten in Eigenregie ausführt und jenen, bei welchen die Arbeiten von anderen Begünstigten durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Vorhaben wird zwischen Standardmaßnahmen und speziellen Maßnahmen unterschieden. Die Standardmaßnahmen betreffen vorwiegend die außerordentliche Instandhaltung und Aufwertung bestehender Steige. Diese werden nach den Bestimmungen des ELR, Untermaßnahme 7.5 durchgeführt, jedoch mit dem vorgesehenen Budget des Lokalen Entwicklungsplans finanziert.

Die speziellen Maßnahmen betreffen hingegen vorwiegend naturalistische, kulturelle und historische Themenwege sowie die Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen, welche laut vorliegender Beschreibung durchgeführt und organisiert werden.

Die vorgesehenen Investitionen sind einzig und allein mit touristischen Infrastrukturen verknüpft.

Art der Unterstützung:

Die institutionelle Durchführung der Arbeiten in Eigenregie durch die Abteilung Forst ist auf die vom Forstgesetz vorgesehene Nutzungseinschränkung zurückzuführen, weil die öffentliche Verwaltung die Bewirtschaftung der Wald – und Almflächen streng kontrollieren.

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme müssen negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Landschaft weitestgehend vermieden werden; dies kann nur durch das Vorhandensein von technisch qualifiziertem Personal mit entsprechender Fachkompetenz, also durch die technischen Ämter des Landes gewährleistet werden. Dies ermöglicht die bestmögliche Qualität der Bauwerke zu erzielen, wobei vor allem in den besonders sensiblen Gebieten, die Umweltwirkung verbessert und die negativen Auswirkungen während der Bauausführung in Grenzen gehalten werden.

Zusätzlich gibt es auch wirtschaftliche Rechtfertigungskriterien: es gibt ein gültiges Landespreisverzeichnis, welches jährlich von der Fachkommission genehmigt wird (Art. 2 und Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 23 vom 19. November 1993). In diesem Verzeichnis sind die Einheitspreise niedriger als auf dem Markt, weil die Arbeiten, welche von der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden, keine Gewinnspanne beinhalten. Es sind somit Arbeiten, die zu dem günstigsten Marktpreis umgesetzt werden können.

Die Inhouse – Ausführung der Arbeiten durch die Landesverwaltung ist somit unter qualitativen technischen sowie Kostengründen das bestmögliche Angebot, das auf dem Markt erreicht werden kann.

Begünstigte

- Standardmaßnahmen: Autonome Provinz Bozen – Abteilung Forst für die Arbeiten in Eigenregie.
- Spezielle Maßnahmen: Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte sowie Tourismusorganisationen.

Förderfähige Kosten

Die finanzierte Infrastruktur muss sich entweder im öffentlichen Eigentum befinden oder im Falle eines privaten Eigentums muss die Struktur nachweislich öffentlich genutzt werden können und mit einem Gebrauchsrecht geregelt werden.

Beschreibung der zugelassenen Vorhaben:

a) Standardmaßnahmen:

- Vorhaben zur Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von touristischen Infrastrukturen von gemeinsamen öffentlichem Interesse, welche in der Landesdatenbank aufscheinen:
- Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Verbindungssteigen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebieten;
- Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Wandersteigen zu Wäldern und Almen;

- Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Steigen, Wegen und nicht motorbefahrbare Zulaufstrecken und Aussichtspunkte und Rastplätze;

Dazu gehören auch Saumpfade und Steige entlang von Wasserwaalen, die als landwirtschaftliche Infrastrukturen von großer touristischer Attraktivität sind.

Neue Steige werden nicht errichtet und finanziert mit Ausnahme jener, welche aufgrund eines territorialen Ansatzes zur Erreichung von mehreren synergetischen Zielen ausgerichtet sind und entsprechend im technischen Bericht des Projektes beschrieben sein müssen.

- Ankauf und Errichtung von Beschilderung, Informationstafeln zu touristischen Zwecken;

- Bauliche Investitionen sowie technische Spesen zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen (z. B. Almen, Naherholungszonen), die der touristischen Nutzung und Erholung dienen.

b) Spezielle Maßnahmen:

- Errichtung von naturalistischen und historischen Themenwegen;

- Ankauf und Errichtung von Beschilderung, Informationstafeln für touristische Zwecke;

- Bauliche Investitionen sowie technische Spesen zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Almen, Tourismusinformationszentren, Naherholungszonen), die der touristischen Nutzung und Erholung dienen.

Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die finanzierte Infrastruktur muss sich entweder im öffentlichen Eigentum befinden, oder im Falle eines privaten Eigentums muss die Struktur nachweislich öffentlich genutzt werden können und mit einem Gebrauchsrecht geregelt werden.

Die Kosten zur Umsetzung der vom genehmigten Projekt verstehen sich einschließlich der vorgesehenen Arbeiten (Kosten für den Ankauf von Material und Miete von Maschinen mit oder ohne Personal, Ausgaben für die Handarbeit) und den Projektierungs- und Bauleiterkosten sofern diese effektiv anfallen (insbes. für lokale öffentliche Körperschaften und private Träger im öffentlichen Interesse).

Begriffsbestimmung von Investitionen in Infrastrukturen in kleinem Ausmaß:

Die im Sinne der vorliegenden Maßnahme vorgesehenen Beihilfen beziehen sich auf Investitionen in Infrastrukturen mit Kosten unter 400.000 Euro, deren Wirkungen auf die Bevölkerung der ländlichen Berggemeinden der Provinz fallen. Die vorliegende Maßnahme bezieht sich auf Investitionen, die ausschließlich innerhalb des Leader Gebietes realisiert werden.

- Spezielle Maßnahmen:

Investitionen gemäß gegenständlicher Maßnahme kommen für eine Förderung in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und sie müssen mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen. Es ist dabei nicht

zwingend notwendig, dass die Investitionen in den genannten Plänen für die Entwicklung von Gemeinden vorgesehen sind, jedoch ist von der zuständigen Verwaltung mit entsprechendem Beschluss/ Bescheinigung zu bestätigen, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu den genannten Plänen steht.

Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Bewertung der Vorhaben erfolgt durch das Projektauswahlgremium der Lokalen Aktionsgruppe Pustertal im Rahmen eines transparenten Auswahlverfahrens. Die Auswahl fußt auf den im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol festgelegten, allgemeinen Grundsätzen⁴³ sowie auf der Grundlage der gebietsspezifischen und im Lokalen Entwicklungsplan für das Pustertal 2014-2020 detailliert definierten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl der Projekte und Begünstigten ermöglichen. Der Auswahl liegt ein Punkteauswahlssystem zugrunde, das eine Mindestpunktezahl und eine Schwelle vorsieht, unterhalb welcher die Projekte/Begünstigten nicht ausgewählt werden. Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

- Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
- Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
- Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
- Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;
- Übergemeindliche Wirkung des Projektes;
- Beitrag zur Optimierung des öffentlichen Wanderwegenetzes;
- Nutzbarkeit der Infrastruktur für unterschiedliche Zielgruppen.

Beträge und Fördersätze

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zur Finanzierung zugelassenen Kosten berechnet werden. Der Maximalbeitrag der zur Finanzierung zugelassenen Kosten beträgt 80%.

Bei den Standardmaßnahmen werden technische Kosten bis zu maximal 10% der anerkannten Investitionskosten anerkannt. Bei den speziellen Maßnahmen werden technische Kosten bis zu maximal 5% sowie unvorhergesehene Ausgaben bis zu maximal 3% der anerkannten Investitionskosten anerkannt. Die MwSt. ist zulässig, sofern nicht abschreibbar. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen des De-Minimis Regimes gemäß Verordnung 1407/2013.

⁴³ Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (2015), S. 569

UM	Gesamtkosten (€)	Maximaler Beitragssatz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	Quote EU	% Staat	Beitrag Staat	% Privat	Quote privat
7.5	687.500,00	80%	550.000,00	43,12%	237.160,00	56,88%	312.840,00	20%	137.500,00

Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen

Für die Auszahlung des Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses vorgesehen.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

Für öffentliche Körperschaften ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertiger Sicherheitsleistungen nicht notwendig. Diese Garantie kann durch einen entsprechend rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungsorgans ersetzt werden.

Weitere Anmerkungen zur Umsetzung der Untermaßnahme

Die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der gegenständlichen Maßnahme verpflichten sich, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens zehn Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die Investition nicht zu verändern.